

Der hohen Ständeversammlung, dem gesetzmäßigen Organe der gesammten Staatsbürger, tragen wir, die unterzeichneten Bürger und Bewohner Leipzigs, im Nachstehenden unsere Anliegen vor, ohne deren Befriedigung nach unserer Ueberzeugung die Wohlfahrt des Landes auf die Dauer nicht gedeihen und unsere Verfassung weder in ihrem Bestehen gesichert, noch in ihren nothwendigen Folgerungen ausgebildet werden kann, überhaupt aber ein Fortschreiten zum Bessern unmöglich ist u. s. w.

9.

Wenn nach §. 32 der Verfassungsurkunde jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig festzusetzenden Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt werden soll, und wenn sodann in §. 33 der römisch-katholischen, der evangelischen und der reformirten Kirche gleiche bürgerliche und politische Rechte zugesichert worden sind, so erscheint es als unabwiesbare Forderung, sowohl in staatsrechtlicher als in polizeilicher Beziehung die neuentstandenen deutsch-katholischen Gemeinden jenen Kirchengesellschaften gleichzustellen.

Wir sprechen daher die Hoffnung aus:

Die hohe Ständeversammlung werde die Vorlegung eines die vollkommene Gleichstellung der deutsch-katholischen Kirche mit den bereits aufgenommenen Kirchengesellschaften aussprechenden Gesetzentwurfs bei der Staatsregierung beantragen u. s. w.

Die hier vorgetragenen Gegenstände haben bereits so mannichfachen und erschöpfenden Besprechungen unterlegen, daß es eine Unmöglichkeit ist, Gründe dafür aufzustellen, ohne in Wiederholungen der bekanntesten Dinge zu verfallen, über die kein Streit mehr ist. Wir begnügen uns daher mit diesen kurzen Andeutungen in der zuversichtlichen Hoffnung, die hohe Ständeversammlung, welche die Wichtigkeit und den Werth jener einzelnen Punkte längst erkannt hat, werde unsern Wünschen ihre kräftigste Verwendung nicht versagen.

Referent Domherr D. Günther: Das ist die Stelle in der Leipziger Petition, welche sich auf die Angelegenheit der Neukatholiken bezieht.

Staatsminister v. Biersheim: Es ist nicht meine Absicht, auf eine längere Discussion jetzt einzugehen, sondern ich bitte nur um Erlaubniß, einige Bemerkungen über den sonst sehr gründlichen Bericht der Deputation machen zu dürfen. Auf der zweiten Seite des Deputationsgutachtens wendet sich die Deputation zur Beurtheilung des ersten Abschnitts der Beilage zum Decret, welcher die Darlegung der Gründe für das bisherige Verfahren der Staatsregierung enthält. Es gereicht dem Ministerium zur Befriedigung, daß auch die Deputation sich überzeugt hat, daß Seiten der Regierung das verfassungsmäßige Befugniß nirgend überschritten worden ist. Andererseits aber wird eine Erklärung über den zweiten Punkt jenes Abschnittes, daß die Regierung eben auch durch Gesetz, Recht und Verfassung behindert gewesen sei, mehr zu thun und weitere Vergünstigungen zu bewilligen, vermißt. Es ist jedoch anzuerkennen, daß weder ein Decret, noch sonst ein Grund vorlag, sich darüber zu erklären. Das Ministerium kann daher deshalb gegen das Deputationsgutachten keine Ausstellung machen.

Wenn aber späterhin erwähnt worden ist, es sei darüber geklagt worden, daß die Regierung nicht Alles bewilligt habe, was sie zu bewilligen berechtigt gewesen sei, so habe ich zwar zu bemerken, daß die Deputation dies nur als Thatsache anführt, aber nicht zu ihrem eigenen Urtheile macht. Doch wiederholt das Ministerium in dieser Beziehung nochmals, daß diese Klagen, wie sie in der ersten Zeit vorgekommen, völlig ungegründet und unstatthaft sind, und daß es die Ueberzeugung hegt, daß die Begründung ihrer Ansicht zweifellos dargelegt ist, daß es behindert gewesen sei, mehr zu bewilligen. Es darf auch voraussetzen, daß sowohl die Deputation als die Kammer hiermit einverstanden sein werden. An diese Bemerkung knüpft sich eine andere wichtigere, welche die formelle Behandlung des Gegenstandes betrifft. Weil die Regierung überzeugt war, daß sie durch die Verfassung behindert sei, weiter zu gehen, als sie es gethan hat, erachtete sie es für nothwendig, zur Vermeidung größerer Unzuträglichkeiten, die Ermächtigung der Stände für gewisse Concessionen in Anspruch zu nehmen. Damit scheint auch die Deputation vollkommen einverstanden zu sein, wenigstens hat sie (Seite 287 des Berichts) ausdrücklich beantragt, daß die Kammer zur Feststellung eines Interimisticums ihre Zustimmung ertheilen möge; folglich nimmt sie selbst an, daß es einer Ermächtigung der Stände bedürfe. Hiermit könnte in Widerspruch stehen die Stelle des Berichts (Seite 291), wo von einem einzelnen Gegenstande dieser interimistischen Vergünstigung, von dem Mitgebrauch protestantischer Kirchen die Rede ist, die Aeußerung, daß es nämlich einer solchen Ermächtigung nicht bedürfe. Ich finde aber keinen Widerspruch. Die Deputation hat nämlich gesagt, unter der Voraussetzung, daß die Kammern mit der Staatsregierung zur Feststellung des Interimisticums sich vereinigen, bedürfe es einer weitem Ermächtigung nicht. Darin erkenne ich an, daß die Deputation die Ermächtigung der Stände für nothwendig erachtet, und es ist in so weit deshalb gegen jene Aeußerung nichts zu erinnern, obgleich auch diesfalls eine ausdrückliche Ermächtigung entsprechender gewesen sein würde. Ich habe es aber für wichtig gehalten, diesen Punkt herauszuheben, weil die Regierung den größten Werth darauf legt, daß die Kammer und das ganze Volk überzeugt sei, daß man in dieser Sache nur verfassungsmäßig gehandelt habe, und daß, wenn man den vielfach geäußerten Wünschen nicht entgegengekommen ist, der Grund davon darin lag, weil das Ministerium nach der Verfassung, auf welche es verpflichtet ist, nicht weiter gehen durfte.

Präsident v. Carlowitz: Es haben sich fünf Sprecher gemeldet und zwar in folgender Ordnung: Freiherr v. Biedermann, Oberhofprediger D. v. Ammon, Superintendent D. Großmann, Bürgermeister Behner und Decan Dittrich. Das erste Wort hat der Secretair v. Biedermann.

Secretair v. Biedermann: Daß der Gegenstand, welcher heute zur Berathung vorliegt, das allgemeine Interesse in hohem Grade in Anspruch nimmt, wird Niemand verkennen;